

Czech Law Firm of The Year 2013

Czech Law Firm of The Year 2012

Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Mai 2014 · www.roedl.cz

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Rekodifizierung des Privatrechtes

- > Konzernrecht in neuem Gewand
- > Vermächtnis und Erbvertrag im Erbrecht

Recht aktuell

- > Neue Rolle der gesicherten Gläubiger im Insolvenzverfahren

Steuern aktuell

- > Neue Trends im EU-Mehrwertsteuersystem

Wirtschaft aktuell

- > Neues in der Rechnungslegung im Jahre 2014

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: Mai–Juni 2014
- > Rödl & Partner publiziert

> Konzernrecht in neuem Gewand

Von **Ilona Štrosová**, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Ein Konzern ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, in dessen Rahmen eine Gesellschaft die anderen führt. Die einzelnen Konzerngesellschaften treten als ein einheitliches System auf, da die herrschende Gesellschaft die anderen Gesellschaften mit wirtschaftlichen oder anderen Einflüssen zu bestimmten Entscheidungen „zwingt“.

Das tschechische Handelsgesetzbuch unterschied faktische und Vertragskonzerne. Um faktische Konzerne handelte es sich, falls die herrschende Gesellschaft in einer abhängigen Gesellschaft ihren Willen zum Beispiel durchsetzte, indem sie die Mehrheit der Aktien des abhängigen Unternehmens hielt und daher auf der Hauptversammlung jederzeit ihren Willen durchsetzen konnte. Ein Vertragskonzern basierte auf sog. Beherrschungsverträgen zwischen der abhängigen und der herrschenden Gesellschaft, auf deren Grundlage sich das abhängige Unternehmen verpflichtete, sich der herrschenden Gesellschaft zu unterwerfen. Da ein solcher Vertrag einen erheblichen Eingriff in die Gesellschaft darstellte, bestand eine Reihe an Kontrollmechanismen, mit denen Beherrschungsverträge kontrolliert und reguliert wurden. Es handelte sich z.B. um die Verpflichtung des Statutarorgans, die Gründe für den Abschluss des gegenständlichen Vertrages zu erklären, die Verpflichtung zur Genehmigung des Vertrages durch die Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen aller beteiligten Gesellschaften (mit qualifizierter Mehrheit), das Recht eines Gesellschafters zum Austritt aus der Gesellschaft, falls er dem Vertrag nicht zustimmte, etc.

Das neue Handelsgesellschaftsgesetz zog für den Bereich des Konzernrechts erhebliche Änderungen nach sich. Aktuell existieren drei Ebenen an Unternehmensgruppe-



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Rekodifizierung des Privatrechtes



Quelle: Archiv Rödl & Partner

rungen: eine Beeinflussung, eine Beherrschung und ein Konzern.

Um eine Beeinflussung handelt es sich, falls jemand (auch nur einmalig) seinen Einfluss für eine Beeinflussung des Verhaltens einer Gesellschaft nutzt. Falls durch eine solche Beeinflussung ein Schaden verursacht wird, hat die beeinflussende Person diesen zu ersetzen. Von dieser Verpflichtung kann sich die Einfluss nehmende Person nur befreien, falls sie nachweist, dass sie bei der Entscheidung begründet annehmen konnte, dass sie in einem vertretbaren Interesse der Gesellschaft handelt.

Die zweite Stufe, also eine Beherrschung, wird definiert als die Fähigkeit einer bestimmten Person, direkt oder indirekt ihren Einfluss geltend zu machen. In diesem Fall handelt es sich bereits um eine intensivere Art der Durchsetzung des Willens des Herrschenden und zugleich um eine längerfristige Einflussnahme.

Ein Konzern stellt laut dem Handelsgesellschaftsgesetz eine Situation dar, in der eine oder mehrere Personen der einheitlichen Leitung durch eine andere Person/ein anderes Unternehmen unterworfen sind. Neu in diesem Zusammenhang ist, dass nicht alle Bestandteile der unternehmerischen Tätigkeit des abhängigen Unternehmens geleitet werden müssen, sondern nur ein wesentlicher Bestandteil derselben. Eine wichtige Regel ist auch, dass die herrschende Gesellschaft für die Erfüllung von Schulden haftet, die die abhängige Gesellschaft infolge des Bestehens des Konzerns nicht erfüllen kann. Von dieser Verpflichtung ist sie jedoch befreit, falls der Nachteil im Interesse des gesamten Konzerns verursacht wurde und er der Gesellschaft in einem angemessenen Zeitraum ersetzt wird.

Die wichtigste Änderung, die abschließend erwähnt werden sollte, ist eine Aufhebung von Vertragskonzernen so, wie sie das alte Handelsgesetzbuch kannte. Das Handelsgesellschaftsgesetz geht nicht von der Entstehung von Konzernen auf Grundlage eines Beherrschungsvertrages aus, und hebt in diesem Zusammenhang ausdrücklich alle bestehenden Konzernverträge auf.

> Vermächtnis und Erbvertrag im Erbrecht

Von Ilona Štrosová, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Bis zum Ende des vergangenen Jahres kannte das tschechische Recht nur zwei Erbrechtstitel: das Testament und das Gesetz. Falls der Erblasser entschied, zu seinem Erben eine bestimmte Person oder Personen zu bestellen, konnte er ein Testament aufsetzen. Falls er sich entschieden hatte, seine Vermögensverhältnisse für den Todesfall nicht zu regeln und er also kein Testament aufsetzte, fiel das Erbe den Personen zu, die durch das Gesetz hierzu bestimmten wurden (in erster Linie der Ehegatte und die Kinder, und falls niemand dergleichen existierte, Geschwister, Eltern etc.).

Die oben angeführten Rechtstitel können selbstverständlich auch heute noch Anwendung finden und es steht zu erwarten, dass sie auch weiterhin am häufigsten anzutreffen sein werden. Das Gesetz formuliert jedoch auch noch andere Möglichkeiten für eine Verfügung von Todes wegen: einen Erbvertrag und ein Vermächtnis.

Ein Erbvertrag ist ein Vertrag. Es mag zwar so scheinen, dass wir Ihnen Informationen darlegen, die wirklich jeder wissen sollte – jedoch müssen wir uns immer auch der Folgen bewusst werden, die ein Vertrag als Rechtstitel hat. Falls Sie ein einmal geschriebenes Testament ändern möchten, schreiben Sie einfach ein neues und das spätere Testament hat Vorrang vor dem älteren. Oder ein Testament kann einfach zerrissen werden. Dies alles ist möglich, weil ein Testament ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, bei dem eine Änderung voll in Ihrem Ermessen liegt. Dem gegenüber ist ein Vertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, was bedeutet, dass ein einmal aufgesetzter und unterzeichneter Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei nicht geändert werden kann. Und dies auch nicht durch ein zu einem späteren Zeitpunkt aufgesetztes Testament. Ein Erbvertrag ist nämlich der „stärkste“ Erbrechtstitel und hat Vorrang vor einem Erbe kraft Gesetzes und vor einem Testament.

Und wie wird ein Erbvertrag geschlossen? Dies muss in Form eines notariellen Protokolls erfolgen, und zwar persönlich – eine Vertretung ist hierbei nicht möglich. Darüber hinaus kann ein Erbvertrag nur drei Viertel des Vermögens betreffen. Ein Erbvertrag kann auch zwischen Ehegatten abgeschlossen werden, wobei sich die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen. Im Fall einer Scheidung wird ein Erbvertrag nicht aufgehoben, sofern die Ehegatten im Vertrag selbst nichts anderes vereinbaren.

Eine weitere Neuheit des tschechischen Erbrechtes ist ein Vermächtnis. Ein Vermächtnisnehmer ist nicht Erbe im eigentlichen Sinn des Wortes. Es handelt sich um eine Person, die nach dem Tod des Erblassers eine Forderung gegenüber den Erben hat, d.h. etwas von ihnen verlangen kann. Dass ein Vermächtnisnehmer kein Erbe ist, bedeutet unter anderen, dass er – im Unterschied zum Erben – keine Schulden des Erblassers erben kann.

Ein Beispiel für die Nutzung eines Vermächtnisses wäre die folgende Situation: ein kinderloser Erblasser hinterlässt mit einem Testament sein gesamtes Vermögen seinem einzigen Neffen, und zugleich weist er seinen Neffen im Testament an, eine wertvolle Sammlung alter Münzen, die Teil des Nachlasses ist, an einen Freund des Erblassers aus seinem Verein der Numismatiker zu übergeben. Eine Besonderheit besteht darin, dass der Erblasser den Erben in ähnlicher Weise anweisen kann, einem Berechtigten (Vermächtnisnehmer) eine bestimmte Sache herauszugeben, die selbst dem Erben gehört (also: „Du wirst mein Erbe, wenn du deine Münzsammlung an meinen Freund herausgibst“). In beiden angeführten Fällen hat der Erblasser die Möglichkeit, die Weisung zu befolgen und den Vermögensanteil herauszugeben oder das Erbe abzulehnen.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Ilona Štrosová, LL.M.

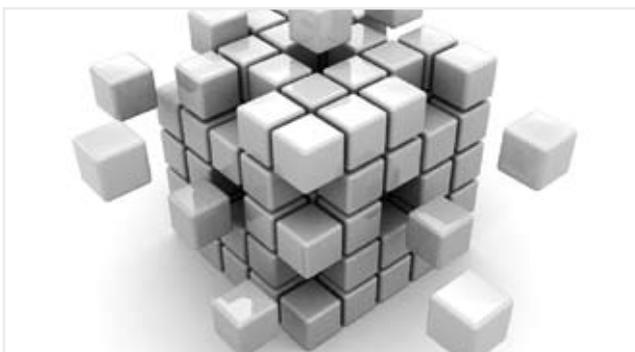
Advokátka (Rechtsanwältin)/Senior Associate

Tel.: +420 263 163 760

E-Mail: ilona.strosova@roedl.cz

> Neue Rolle der gesicherten Gläubiger im Insolvenzverfahren

Petra Budíková, Jan Pavlík, Rödl & Partner Prag



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Schnell gelesen

- > Das neue tschechische Insolvenzgesetz ist gegenüber dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesellschaftsgesetz etwas im Schatten der allgemeinen Aufmerksamkeit geblieben. Diese neue Vorschrift brachte mit Wirksamkeit zum 01.04.2014 unter anderem eine neue Regelung der Vorgehensweise bei der Verwaltung von Vermögen, mit dem Forderungen eines bzw. mehrerer Gläubiger besichert werden sollen (z.B. mit einem Pfandrecht belastete Immobilien).

Bis Ende des Jahres 2013 galt, dass sog. gesicherte Gläubiger dem Insolvenzverwalter bezüglich der Verwaltung einer Sache, die zur Insolvenzmasse eines Gemeinschuldners gehörte und die einen Gegenstand der Besicherung ihrer Forderungen darstellte, Anweisungen erteilen konnten. Sofern mehrere Gläubiger mittels derselben Sache besichert waren, konnten sie solche Anweisungen nur gemeinsam erteilen. Wurden keine Anweisungen erteilt, konnte der Insolvenzverwalter in der Regel selbständig, nach eigenem Ermessen vorgehen. In der Praxis bedeutete dies, dass die Gläubiger auf eine aktive Teilnahme an der Verwaltung dieser Sache in den meisten Fällen verzichteten und der Insolvenzverwalter über deren Schicksal entschied. Die neue Regelung enthält diesbezüglich zwei wesentliche Punkte: Es wird einerseits davon ausgegangen, dass unter bestimmten Umständen auch der Schuldner über die Insolvenzmasse verfügen kann, und zwar als „Person mit Verfügungsberechtigungen“ (insbesondere im Zeitraum ab der Erklärung der Insolvenz bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Regelung derselben und über die Ernennung des Insolvenzverwalters). Ferner wird darin festgelegt, dass die Anweisungen bezüglich der Verwaltung einer Sache nicht alle Gläubiger gemeinsam erteilen - sofern mehrere Gläubiger vorhanden sind, sondern nur der erste Gläubiger in der Rangfolge. Darunter ist zum Beispiel ein Gläubiger zu verstehen, für den bezüglich einer Immobilie ein Pfandrecht im Immobilienkataster an erster Stelle eingetragen wurde. Sofern dieser Gläubiger von seiner Weisungsberechtigung nicht innerhalb der durch das Insolvenzgericht festgelegten Frist Gebrauch macht, geht diese Berechtigung auf den Gläubiger über, dessen Forderung als nächste zu befriedigen gilt. Sofern im Zuge dieser Vorgehensweise von keinem der beteiligten Gläubiger Anweisungen erteilt werden, wird hierzu ein Insolvenzgericht berufen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Gläubiger, der beschließt, eine Anweisung zu erteilen, eine schriftliche Zustimmung der übrigen gesicherten Gläubiger einholen sollte. Anderenfalls wird das Insolvenzgericht ein Verfahren anordnen, in dem es zu entscheiden gilt, ob die Anweisungen des Gläubigers, dem es nicht gelungen ist, die Zustimmung der übrigen gesicherten Gläubiger einzuholen, genehmigt werden. Die Gläubiger, die mit den Anweisungen des ersten Gläubigers nicht einverstanden sind, haben ihre Einwände innerhalb

von 7 Tagen nach der Veröffentlichung der Anweisungen im Insolvenzregister schriftlich vorzubringen. Dabei ist zu beachten, dass nach dem oben skizzierten Schema nicht automatisch jeder Gläubiger, dessen Forderungen auf eine zulässige Art (typischerweise durch ein Pfandrecht) gesichert werden, als gesicherter Gläubiger gilt; als gesicherte Gläubiger gelten nur jene Gläubiger, deren Forderungen von dem Wert der gegenständlichen Sache aufgrund eines für diesen Zweck erstellten Sachverständigengutachtens befriedigt werden können.

Die oben angeführte Situation mag etwas unübersichtlich erscheinen, daher lässt sie sich am besten an folgendem Beispiel veranschaulichen: *Der Gemeinschuldner, die Gesellschaft ALFA s.r.o., ist Eigentümer einer Immobilie, die als Gegenstand einer Verpfändung zur Besicherung der Forderungen von drei Gläubigern dient. Der Gläubiger 1 ist der erste Gläubiger in der Rangfolge und verfügt über eine Forderung in Höhe von 10 Mio. CZK, der Gläubiger 2 verfügt als zweiter Gläubiger in der Rangfolge über eine Forderung in Höhe von 8 Mio. CZK, und der letzte Gläubiger 3 verfügt über eine Forderung in Höhe von 5 Mio. CZK. Der Insolvenzverwalter hat ein Sachverständigengutachten erstellen lassen, durch welches der Wert der Immobilie mit 15 Mio. CZK beziffert wurde. Gläubiger 3 dürfte unter den gegebenen Umständen von dem Erlös bei der Verwertung der Immobilie nicht befriedigt werden können und wird daher nicht als gesicherter Gläubiger erachtet werden. Durch das Gericht wird Gläubiger 1 eine Frist zur Erteilung von Anweisungen bezüglich der Verwaltung der Immobilie auferlegt. Etwaige schriftlich erteilte Anweisungen werden im Insolvenzregister veröffentlicht werden. Sofern parallel hierzu der Gläubiger 1 keine schriftliche Zustimmung des Gläubigers 2 zu diesen Anweisungen vorlegt, wird der Insolvenzverwalter diese Tatsache dem Gericht unverzüglich mitteilen, welches binnen 30 Tagen ein Verfahren ansetzen wird, zu dem die Gläubiger 1 und 2, der Insolvenzverwalter und der Schuldner vorgeladen werden. In der Verhandlung wird das Gericht entscheiden, ob die Anweisungen genehmigt werden oder nicht. Sollte jedoch der Gläubiger binnen der vorgenannten Frist keine Anweisungen erteilt haben, geht dieses Recht (mit einer neuen Frist) auf Gläubiger 2 über. Auch dieser wird eine Zustimmung des Gläubigers 1 benötigen. Sollte auch er keine Anweisungen erteilen, werden sie durch das Gericht selbst erteilt.*

Die Novelle bezieht sich gemäß den Übergangsbestimmungen auch auf bereits eingeleitete Insolvenzverfahren und Sachen, die Gegenstand der Besicherung von Forderungen einiger Gläubiger darstellen, unter der Voraussetzung, dass diese bis Ende 2013 nicht verwertet wurden.

Obwohl die Gründe für diese neue Regelung in dem Bestreben liegen, die Gläubiger intensiver einzubeziehen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, stärker auf das Schicksal des besicherten Gegenstandes Einfluss zu nehmen, könnte diese Regelung im Endeffekt zu einer weiteren Verlängerung des Insolvenzverfahrens führen. Nichtsdestotrotz stellt diese

Neuerung erhöhte Ansprüche an die aktive Mitwirkung der Gläubiger und an ihre Kommunikation unter einander. Nicht zuletzt wirft diese Regelung viele unbeantwortete Fragen auf, beispielsweise ob und wie sich Gläubiger 3 aus unserem Beispiel gegen die Schlussfolgerung des Sachverständigen wehren kann, sollte er der Auffassung sein, dass der Wert der Immobilie mit einem höheren Betrag hätte beziffert werden sollen und er demnach auch als ein gesicherter Gläubiger gelten sollte.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Petra Budíková, LL.M.

Advokátka (Rechtsanwältin)/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 730

E-Mail: petra.budikova@roedl.cz

> Neue Trends im EU-Mehrwertsteuersystem

Miroslav Kocman, Jan Holeček, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

> Die Fachgruppen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates, die für den Mehrwertsteuerbereich verantwortlich sind, versuchen, künftige Schwerpunkte des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zu definieren. Aus dem Mehrwertsteuer-Paket sind folgende drei Grundsätze für das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ersichtlich:

1. einfacheres und
2. effektiveres Mehrwertsteuersystem
3. mehrere Instrumente gegen Umsatzsteuerhinterziehungen

In unserem Artikel möchten wir das Konzept eines einheitlichen Ortes von sonstigen Leistungen (das auch als mini One-Stop-Shop-Verfahren bezeichnet wird) ansprechen. Das Mehrwertsteuersystem wird um eine verwaltungstechnische Vereinfachungsregelung erweitert, die ab 01.01.2015 für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen und die auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen (nachfolgend nur „Leistungen auf elektronischem Weg“) an Nichtunternehmer gilt („B2C“). Was ist der Mini One-Stop-Shop?

Steuern aktuell

Nach der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 2008/8/EG, durch die der durch die Richtlinie des Rates Nr. 2006/112/EG geregelte Ort der sonstigen Leistung geändert wird, werden die auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen ab dem 01.01.2015 (es wird schon ein neues Umsatzsteuergesetz-Änderungsgesetz vorbereitet) am Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, wodurch die abweichende Besteuerung in Staaten der Leistungsanbieter abgeschafft wird. Ein kurzes Beispiel:

Ein tschechischer Leistungsempfänger möchte eine Software für das Handy für 100 EUR (zzgl. USt) herunterladen. Es entscheidet sich zwischen der Software eines luxemburgischen und der Software eines slowakischen Programmanbieters. Im Jahre 2014 wird die Leistung nach allgemeinen Grundsätzen nach dem Artikel 45 der Richtlinie des Rates dort ausgeführt, wo der Programmanbieter seinen Sitz hat. Der luxemburgische Programmanbieter wird die Leistung mit der luxemburgischen Umsatzsteuer von 15% besteuern, der slowakische Programmanbieter wird dem Entgelt die slowakische Umsatzsteuer von 20% zurechnen. Der Preis, der vom Leistungsempfänger bezahlt wird, kann sich nach dem Staat, in dem der Programmanbieter ansässig ist, wesentlich unterscheiden. In unserem Fall beträgt der Preis des luxemburgischen Programmanbieters 115 EUR, der Preis des slowakischen Programmanbieters beläuft sich auf 120 EUR.

Im Jahre 2015 wird dieser Wettbewerbsvorteil des luxemburgischen Programmanbieters abgeschafft. Die Leistungen des luxemburgischen und slowakischen Programmanbieters werden in Tschechien ausgeführt (beide Anbieter müssen die Leistungen mit tschechischer Umsatzsteuer berechnen), wobei beide Anbieter nach dem Verbrauchslandprinzip den Umsatz im Land des Verbrauchs besteuern.

Nach dem Verbrauchslandprinzip ist es hinreichend, wenn sich die Leistungsanbieter im Staat umsatzsteuerlich registrieren, in dem sie gewerblich tätig sind. In diesem Staat sind sie verpflichtet, vierteljährliche elektronische Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen. In unserem Fall wird sich luxemburgische Programmanbieter umsatzsteuerlich in Luxemburg registrieren und in diesem Staat die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben, in der er auch die tschechische Umsatzsteuer für die Leistung an den tschechischen Leistungsempfänger erklärt. Dieselben Schritte muss auch der slowakische Programmanbieter unternehmen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Verbrauchslandprinzip nicht neu ist und von ausländischen Unternehmern schon seit dem Jahr 2004 angewandt werden konnte. Nunmehr wird es auch auf die Unternehmer aus Mitgliedsstaaten erweitert.

Der amtierende EU-Kommissar für Steuern und Zollunion, Audit und Betrugsbekämpfung Algirdas Semeta hat mehrmals betont, dass für die Europäische Kommission eine reibungslose Einführung des Mini One-Stop-Shop-Verfahrens

primär ist. Sollte sich das Verbrauchslandprinzip bei elektronischen Leistungen bewahren, wird die Kommission versuchen, dass es auch anderen Branchen angewandt wird. Dadurch würde sich der veraltungstechnische Aufwand z.B. bei Gesellschaften, die in einem Marktsegment tätig ist und ihre Waren an Abnehmer aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten versenden, wesentlich vermindern. Heute – wird die Lieferschwelle überschritten – müssen sich die Unternehmer in allen Mitgliedsstaaten umsatzsteuerlich registrieren, in welche sie die Waren versenden. Nach dem One-Stop-Shop-Verfahren würde der Verwaltungsaufwand, der in diesen Mitgliedsstaaten entsteht, abgeschafft, was vor allem für kleine und mittelgroße Unternehmen interessant ist, die derzeit oft nur wegen des hohen Verwaltungsaufwands in anderen Mitgliedsstaaten nicht tätig sind.

Zum Schluss möchten wir betonen, dass auch andere EU-Mehrwertsteuerziele bestehen, u.a.

- > einheitliche Vordrucke für Umsatzsteuervoranmeldungen;
- > Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Geräten mit integrierten Schaltkreisen, Gas, Strom, Telekommunikationsleistungen, PC, Getreide oder industriell nutzbaren Pflanzen;
- > neues Instrument zur Bekämpfung des Umsatzsteuerkarussells – Quick Reaction Mechanism, nach dem Mitgliedsstaaten, die mit massiven Umsatzsteuerbetrüben konfrontiert sind, das „Reverse-Charge-Verfahren“ einführen können.

Werden diese Neuregelungen in tschechisches Umsatzsteuergesetz eingearbeitet, werden wir Sie davon selbstverständlich umgehend informieren.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Miroslav Kocman

Steuerberater/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: miroslav.kocman@roedl.cz

> Neues in der Rechnungslegung im Jahre 2014

Von Alena Lejsalová, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Wegen des BGB- und HGB-Reformgesetzes mussten zahlreiche Änderungsgesetze in Kraft treten. Die Rechnungslegung blieb nicht verschont – was musste alles neu geregelt werden?

Obwohl die meisten Buchhalter noch mit Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 ausgelastet sind, sollten sie sich langsam mit Änderungen der Bilanzierungsvorschriften befassen, die nach dem Inkrafttreten des BGB- und HGB-Reformgesetzes erforderlich waren. Nach dem Inkrafttreten des BGB- und HGB-Reformgesetzes und darauf aufbauend nach Änderungen des Steuerrechtes und der weiteren gesetzlichen Vorschriften mussten auch das Rechnungslegungsgesetz Nr. 563/1991 Gbl., die Durchführungsverordnungen, vor allem die Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl., und die Tschechischen Rechnungslegungsstandards geändert werden. Es wurden folgende Änderungsgesetze verabschiedet:

- > Das Änderungsgesetz zum Rechnungslegungsgesetz gehörte zum Steuerreform-Paket des Senats Nr. 344/2013 Gbl., das nach dem Inkrafttreten des BGB- und HGB-Reformgesetzes verabschiedet wurde;
- > Die neue Fassung der Durchführungsverordnung wurde im Gesetzblatt Nr. 467/2013 Gbl. veröffentlicht, die Änderungen sind am 01. Januar 2014 in Kraft getreten;
- > Die Änderung der Tschechischen Rechnungslegungsstandards wurde im Finanzanzeiger Nr. 1/2014 veröffentlicht.

Das Rechnungslegungsgesetz wurde insbesondere um neue Begriffe erweitert. Ins Rechnungslegungsgesetz wurden zahlreiche neue Begriffe wie Handelsgesellschaft, Rechtspersönlichkeit, Miete und Pacht, Vorauszahlungen und Haftgeld, Anleihe, Verbindlichkeiten und Schulden etc. eingearbeitet.

Die Änderungen der Durchführungsverordnung wurden lange besprochen, da zuerst entschieden werden musste, welche Neuregelungen in die Durchführungsverordnung einzuarbeiten sind und welche Bereiche durch die neue Durchführungsverordnung geregelt werden. Die neue Durchführungsverordnung, in die die neue Richtlinie des Rats Nr. 2013/34/EU implementiert werden muss, wird ab

dem Jahr 2014 vorbereitet. Auch in die Durchführungsverordnung wurden neue Begriffe eingearbeitet, sowohl im Rechnungslegungsgesetz als auch in der Durchführungsverordnung wurden jedoch nicht nur Begriffe geändert, sondern auch inhaltliche Änderungen vorgenommen. Sie betreffen vor allem folgende Bereiche:

- > Definierung neu gegründeter buchführungspflichtiger Gesellschaften, Definierung buchführungspflichtiger Gesellschaften, breitere Anwendung des Rechnungslegungsgesetzes, Präzisierung der Buchhaltungsmethoden;
- > Wegen der Unterscheidung zwischen Verbindlichkeiten und Schulden im BGB-Reformgesetz mussten die Verbindlichkeiten neu definiert werden;
- > Neue Bilanzierungsgrundsätze für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens;
- > Vorabausschüttung, Aufhebung der Pflicht zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage;
- > Nach § 4 Abs. 8 RIG regeln die Durchführungsverordnungen nicht nur die Bestandteile des Jahresabschlusses und Grundsätze für die Erstellung des Jahresabschlusses geregelt, sondern auch den Lagebericht;
- > Sonstiges – z.B. Auswirkung der Änderungen auf die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

In unserem Artikel möchten wir das folgende Thema ansprechen:

Ist die Vorabausschüttung zulässig?

Kurz zur Gewinnausschüttung.

- > Die Gewinnanteile werden durch § 34 HGB-Reformgesetz geregelt. Die Gewinnanteile werden nach dem von der Haupt- / oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Jahres- oder Zwischenabschluss ermittelt. Über die Gewinnausschüttung beschließt der Vorstand / Geschäftsführer der Gesellschaft;
- > § 40 HGB-Reformgesetz: „(1) Die Gewinnausschüttung, die Entnahmen aus Kapitalrücklagen oder die Vorabausschüttung sind unzulässig, wenn sie zu einem Insolvenzgrund nach anderen gesetzlichen Vorschriften führen könnten.“

Da der Jahresabschluss durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag festzustellen ist, geht man davon aus, dass die Gesellschafter/Aktionäre über die Ergebnisverwendung innerhalb dieser sechsmonatigen Frist zu beschließen haben.

Bei den ersten Diskussionen haben sich viele Gesellschaften gefreut, dass eine Vorabausschüttung nach dem HGB-Reformgesetz möglich ist. So einfach ist es aber nicht.

Nach § 40 gilt:

„(2) Die Vorabausschüttung kann ausschließlich nach dem Zwischenabschluss vorgenommen werden, aus dem sich ergibt, dass hinreichende Gesellschaftsmittel für die Gewinnausschüttung vorliegen.“

Die Vorabausschüttung ist auf den Jahresüberschuss, erhöht um den Gewinnvortrag und die Kapitalrücklagen und vermindert um den Verlustvortrag und den in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag, beschränkt. Die Vorabausschüttung darf weder aus anderen Rücklagen noch aus zweckmäßig gebundenen Gesellschaftsmitteln erfolgen, wenn der Zweck, zu dem die Rücklagen gebildet wurden, von der Gesellschaft oder Genossenschaft nicht geändert werden kann.“

Es ist ersichtlich, dass die Vorabausschüttung nach einem Zwischenabschluss vorgenommen werden muss. Der Zwischenabschluss wird durch § 19 RIG geregelt. Die Ausschüttungssperre haben wir in vorherigen Absätzen dargestellt. Es muss jedoch auch die Haftung beachtet werden, die von Geschäftsführern bei einigen Vorabausschüttungen übernommen wird.

Und wie ist die Vorabausschüttung zu verbuchen? Für die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wurde entschieden, dass die Verbindlichkeiten aus der Vorabausschüttung mit einer Gegenbuchung auf Eigenkapitalkonten (als Herabsetzung des Eigenkapitals) der Kontengruppe 43 – Jahresüberschuss/-fehlbetrag – zu erfassen sind.

Für die Bilanzierung wird der Bilanzposten A.V. (derzeit **A.V.1 Jahresüberschuss/-fehlbetrag**) untergliedert.

A.V.2 Vorabausschüttungsbeschluss (-). Die Buchungsmethode ist durch den neuen Punkt 3.1.12. des Tschechischen Rechnungslegungsstandards Nr.018 geregelt.

Weitere Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften werden wir in unseren nächsten Artikeln kommentieren.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Alena Lejsalová

Wirtschaftsprüferin/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 309

E-Mail: alena.lejsalova@roedl.cz

> Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: Mai–Juni 2014

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Mai

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch in der Unternehmenspraxis. Erste Erfahrungen mit der Rekodifizierung des tschechischen Privatrechtes

6. Mai 2014, Hotel Angelo Prag

Referent: Monika Novotná, Václav Vlč, Petra Budíková, Pavel Koukal, Miroslav Kocman, Jaroslav Dubský

Die Auswirkungen den neuen Bürgerlichen Gesetzbuches auf arbeitsrechtliche Beziehungen, erste Erfahrungen aus der Praxis

13. Mai 2014, Kuppel der DTIHK Prag

Referent: Eva Blechová, Václav Vlč

Internationaler Arbeitereinsatz – Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung – immer wieder ein Minenfeld für Entleiher und Verleiher?

13. Mai 2014, Rödl & Partner München

Referent: Andrea Mehrer, Susanne Hierl, Dr. Alena Klikar (in deutscher Sprache)

Wettbewerbs-Compliance. Was das Management einer Gesellschaft über die Regeln des Wettbewerbs wissen muss

14. Mai 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Pavel Koukal, Pavel Rak, Peter Mišúr

Unternehmensrecht in der Praxis

20.–21. Mai 2014, Prag, Hotel Majestic Plaza

Referent: Petra Budíková

Juni

Neues in der Unternehmens-Compliance 2014

4. Juni 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Pavel Koukal

IFRS aktuell

11. Juni 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jaroslav Dubský, Jana Kocurková

Internationaler Arbeitereinsatz – Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung – immer wieder ein Minenfeld für Entleiher und Verleiher?

24. Juni 2014, Rödl & Partner Nürnberg

Referent: Andrea Mehrer, Susanne Hierl, Dr. Alena Klikar (in deutscher Sprache)

www.roedl.cz

-jsd-

> Rödl & Partner publiziert

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Die Kanzlei Rödl & Partner beging eine feierliche Taufe einer Publikationsreihe in tschechischer Sprache zum neuen BÜRGERLICHEN GESETZBUCH.

Die Kanzlei Rödl & Partner nahm eine feierliche Taufe einer neuen Reihe populärwissenschaftlicher Publikationen unter dem Titel NOVÝ OBČANSKÝ ZÁKONÍK vor, die von einem Autorenteam von Rödl & Partner unter der Leitung von Dr. Petr Novotný ins Leben gerufen wurde.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Verschaffen Sie sich einen Überblick über das neue Bürgerliche Gesetzbuch in Tschechien

Die seit dem 1. Januar 2014 geltenden tiefgreifenden Änderungen im tschechischen Zivilrecht betreffen alle in Tschechien lebenden Bürger und ansässigen Unternehmen.

Rödl & Partner und eine Gruppe von Autoren unter der Leitung von JUDr. Petr Novotný stellen eine neue Publikationsreihe in tschechischer Sprache vor, die sämtliche durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch der Tschechischen Republik geregelten Bereiche umfassend beleuchtet.

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch GRUNDLAGEN UND GRUNDBEGRIFFE Prof. Miroslav Chochola, Miroslav Novotný, Miroslav Štěpánek	Das neue Bürgerliche Gesetzbuch EIGENTUM UND SACHLICHE RECHTE Prof. Miroslav Chochola, Miroslav Novotný, Miroslav Štěpánek	Das neue Bürgerliche Gesetzbuch ERBRECHT Prof. Miroslav Chochola, Miroslav Novotný, Miroslav Štěpánek	Das neue Bürgerliche Gesetzbuch SCHADENSERSATZ Prof. Miroslav Chochola, Miroslav Novotný, Miroslav Štěpánek	Das neue Bürgerliche Gesetzbuch FAMILIENRECHT Prof. Miroslav Chochola, Miroslav Novotný, Miroslav Štěpánek	Das neue Bürgerliche Gesetzbuch VERTRAGSRECHT Prof. Miroslav Chochola, Miroslav Novotný, Miroslav Štěpánek

www.roedl.com/cz

Rödl & Partner

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Rödl & Partner und sein zehnköpfiges Team erfahrener Rechtsanwälte stellten sechs Publikationen vor, die die durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch der Tschechischen Republik geregelten Normen übersichtlich und komplex darlegen. Zu den behandelten Problemfeldern zählen neben Prinzipien und Grundbegriffen die Bereiche Eigentum und dingliche Rechte, Erbrecht, Schadensersatz, Familien- und Vertragsrecht.

Gast der Taufe und zugleich Pate der Publikation war der Dekan der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität zu Prag, Herr Jan Kuklík. Die Kooperation am Werk würdigten in kurzen Ansprachen der Leiter des Verlages Grada, Milan Brunát, und der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft EPRAVO.CZ, Miroslav Chochola.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castells de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der ka-talanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Mai 2014, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.